

Vorstand

Frank Lasinski (Vorsitzender)  
Kai Boeddinghaus (Bundesgeschäftsführer)  
Christian Anhalt  
Dr. med. Maria Theresia Lautenschlager  
Daniel Buechner  
Johann-Georg Leblang  
Stefan A. Duphorn  
Gabi Aubele

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Registernummer: VR 29713 B

Riedelstraße 32, 34130 Kassel

www.bffk.de  
info@bffk.de  
Telefon: 0561 9205525  
Telefax: 0561 7057396

28. 08. 2019

Bundesverband für freie Kammern e.V.\*Riedelstr. 32\*34130 Kassel

Der Präsident des Landtags NRW

Landtag NRW

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**17/1736**  
  
A01

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. Juli 2019 haben Sie uns freundlicherweise neben anderen Verbänden zur Anhörung über den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5978 eingeladen und in dem Zusammenhang auch die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

In der Anlage finden Sie unsere Anmerkungen, von denen wir hoffen, dass Sie Ihr Interesse wecken und ggf. Eingang in die Gesetzgebung finden.

Für Rückfragen und/oder weitere Informationen stehen wir Ihnen im Rahmen der Anhörung am 04. September 2019 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



kai boeddinghaus, Bundesgeschäftsführer

# **Stellungnahme des Bundesverbandes für freie Kammern e.V. (bffk) zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5978 zur Änderung des Heilberufegesetzes**

## **1. Vorbemerkung**

Der Bundesverband für freie Kammern e.V. (bffk) hat von seinen Mitgliedern Auftrag und Mandat sich mit dem Thema der Selbstverwaltungsorgane (Kammern) der Wirtschaft und der Freien Berufe zu beschäftigen. Dazu gehören alle mit der Organisation der Kammern verbundenen Fragestellungen und Probleme.

Grundsätzlich lehnt der bffk die Zwangsmitgliedschaft in den Kammern ab und sieht diese als Hindernis für eine effiziente Organisationsentwicklung. Diese grundsätzliche Fragestellung der Zwangsmitgliedschaft darf aus Sicht des bffk aber kein Hinderungsgrund sein, sich an der Debatte um konkrete Verbesserungen der einschlägigen Gesetze im Sinne positiver Veränderungen „im Kleinen“ zu beteiligen.

## **2. Vorbemerkung**

Zu der seit Jahren an den Kammern geäußerten Kritik gehört ein eklatanter Mangel an (Binnen-)Demokratie und Transparenz. Es sind im Wesentlichen zwei Faktoren, die eine Entwicklung begünstigt hat, in denen diese Mängel Raum finden konnten.

Dies ist zum einen eine „fehlende Regelungstiefe“ (Prof. Dr. Winfried Kluth, Vorsitzender des Instituts für Kammerrecht, Halle) in der entsprechenden Gesetzgebung und ein von etlichen Rechnungshöfen bemängeltes Defizit in der Rechtsaufsicht. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt diese Debatte bislang in keiner Weise. Tatsächlich aber eröffnet sich mit der Reform des Gesetzes die Möglichkeit, notwendige Anpassungen vorzunehmen und damit auch die Akzeptanz der Kammern zu fördern.

An zwei Beispielen soll dieser offensichtliche Mangel an Regelungstiefe deutlich gemacht werden:

- An keiner Stelle des Gesetzes ist bislang geregelt, ob und wie Kammer-Mitglieder oder

Mitglieder der Kammerversammlung Auskunftsrechte gegenüber der Kammer/dem Kammervorstand geltend machen können. In der Kommunalordnung findet sich hier ein ausführlich beschriebenes Regelwerk zur gesetzlichen Absicherung von Minderheitenrechten. All dies überlässt der Gesetzgeber bislang der Ausgestaltung durch die Selbstverwaltung. Die Praxis des bisherigen Kammerwesens aber zeigt, dass dies zu einem eklatanten Mangel an demokratischen Mindeststandards (inkl. notwendiger Informationsrechte) in den Kammern führt. Dass aber Selbstverwaltung und eine klare und notwendige Regelungstiefe kein Widerspruch sind, zeigt wie o.e. die gesetzliche Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung.

- Klare Regeln zur Pflicht zur Veröffentlichung bzw. Öffentlichkeit (z.B. das Recht zur Teilnahme an den Kammerversammlungen nicht nur für Mitglieder sondern auch die Presse) der Kammerarbeit fehlen im Gesetz bisher. Mit der Einführung der Pflegekammern lässt sich beobachten, dass hier vorsichtige Veränderungen (z.B. Einsichtsrecht in die Haushaltspläne) vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die Verpflichtung zu Transparenz und Öffentlichkeit wird oftmals übersehen, dass die Kammern ganz offensichtlich in öffentlichem Auftrag tätig sind. Eine Verpflichtung zur Transparenz muss daher aus Sicht des bffk nicht nur gegenüber den Kammermitgliedern, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit (Presse) bestehen.

Mit der Reform des Gesetzes besteht die Chance ein teilweise veraltetes obrigkeitsorientiertes Modell, in dem zwar Auskunftspflichten der Kammermitglieder gegenüber der Kammer definiert sind (vgl. z.B. §§ 2, 5, 30 Nr. 5) und dafür ggf. auch Sanktionen benannt werden während umgekehrt keine konkreten Festschreibungen zu finden sind, die die Informationspflichten der Körperschaften gegenüber der Öffentlichkeit und den Kammermitgliedern verbindlich regeln, zu überarbeiten.

### **zu § 10 - Ehrenamt**

Es ist begrüßenswert, dass im Gesetz im neuen Absatz c) der Hinweis erfolgt, dass die Tätigkeit gewählter Kammermitglieder ehrenamtlich erfolgt.

Mit Blick darauf, dass bundesweit immer wieder Fälle bekannt wurden, in denen die tatsächlich geleisteten Aufwandsentschädigungen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht im Einklang

stehen, hält der bffk hier eine ergänzende gesetzliche Klarstellung, wonach geleistete Aufwandsentschädigungen sich an der Natur der ehrenamtlichen Tätigkeit zu orientieren haben und insbesondere damit kein Verdienstausfall oder gar Pensionsansprüche aus ehrenamtlicher Tätigkeit vergütet werden dürfen, für geboten.

Eine der ganz wenigen Kammern, die die Entschädigungsordnung veröffentlichen, ist die Ärztekammer Nordrhein. Von einer Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit kann hinsichtlich der dort festgelegten Vergütungen für den Präsidenten und Vizepräsidenten keine Rede sein.

#### **zu § 16 (1) - „Stützunterschriften“**

Der Gesetzentwurf sieht hinsichtlich der geforderten „Stützunterschriften“ für Kandidaturen zur Kammerversammlung keine Änderungen vor.

Aus Sicht des bffk benachteiligt diese Regelung bereits die von Gesetz und Wahlordnung theoretisch durchaus vorgesehenen Einzelkandidaturen.

#### **zu § 20**

Unstrittig ist die Pflicht zur Mitgliedschaft in den Kammern ein Grundrechtseingriff darstellt, der durch das öffentliche Interesse an der Erledigung der an die Selbstverwaltung übertragenen Aufgaben als begründet und gerechtfertigt angesehen wird.

Daraus folgt zwingend, dass die Kammern in erster Linie in öffentlichem gesellschaftlichem Auftrag handeln. Es besteht daher ein öffentliches Interesse daran, nachzuvollziehen, wie die Selbstverwaltung diesen öffentlichen Auftrag erfüllt. Aus Sicht des bffk ist daher gesetzlich zu bestimmen, dass die Kammerversammlungen – mit den üblichen Einschränkungen – grundsätzlich öffentlich sind.

#### **zu § 23 (1)**

Aus Sicht des bffk bedarf es hier der gesetzlichen Vorgabe, dass alle von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungen, die Haushaltspläne, die Jahresabschlüsse

und die Rechnungsprüfungsberichte dauerhaft im Internet zu veröffentlichen sind.

Beim Blick auf die tatsächlichen Veröffentlichungen zeigt sich zzt. ein höchst durchwachsenes und unterschiedliches Bild. Es besteht hier einerseits ein öffentliches Interesse. Andererseits schafft in einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen die Ermöglichung der Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen in den Geschäftsstellen, die ebenfalls zzt. nicht geregelt ist, keine wirkliche Transparenz, weil dies aufgrund der Entfernungen und Fahrtzeiten unzumutbar ist.

### **zu § 23 (1)**

Das Gesetz bestimmt hier, dass die Kammerversammlung u.a. über die Beitragsordnung beschließt.

Wie bei vielen Ärztekammern erfolgt auch in Nordrhein-Westfalen die Beitragsveranlagung über ein Formular zur Selbsteinstufung. Einen Beitragsbescheid erhalten die Mitglieder nur in Ausnahmefällen. Anders als in z.B. Niedersachsen sehen die Beitragsordnungen noch nicht einmal vor, dass ein regulärer Beitragsbescheid auf Antrag zu erlassen ist.

Die Beitragsveranlagung erfolgt so im Regelfall ohne jede – mit einem regulären Beitragsbescheid verbundene – Rechtsmittelbelehrung.

Aus Sicht des bffk bedarf es der gesetzlichen Klarstellung, dass die Beitragsveranlagung – ggf. nach erfolgter Selbsteinstufung – regelhaft im Wege eines förmlichen Bescheides erfolgt.